

02 | 2022

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

Trikotsponsoring für Jugend: FG Münster bejaht Vorsteuerabzug	1	Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsrecht: Satzungsmäßige Vertretungsbeschränkungen können Vorstand und Verein schützen	7
Abgrenzung von Musikaufführung und -unterricht: Rechtsprechung kennen	1	Vorstandsfähigkeit: Wer darf im Verein Vorstand werden?	9
Impfzentren: Steuererleichterungen für Helfer gelten 2022 fort	2	Frisches Urteil vom LG Frankfurt: Die Informationsrechte der Mitglieder und der Datenschutz	12
BFH: Kein Vertrauensschutz für „Altsatzungen“	2	Mitgliederversammlung: Enge Begrenzung der Redezeit kann Beschlüsse unwirksam machen	13
Tagesordnungspunkte in der MV: Gegenanträge sind aufzunehmen	2		

Vereinspraxis

Ukraine-Hilfe durch Gemeinnützige: Steuer- und vereinsrechtlich alles richtig machen	3
Frisch vom BFH: Zuschüsse für die Pflege von Sportanlagen können umsatzsteuerfrei sein	5

Vereine fragen, Experten antworten

Freizeitchor will eingetragener Verein werden: Was gilt es zu bedenken?	14
Umfangreiche Satzungsänderungen: Wie bereitet man die Mitgliederversammlung richtig vor?	14

SPONSORING

Trikotsponsoring für Jugend: FG bejaht Vorsteuerabzug

■ Wichtiges Urteil für Ihre Sponsorbemühungen: Ein Unternehmer, der Sportbekleidung mit Werbeaufdrucken für sein Unternehmen anschafft und Sportvereinen unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann die Vorsteuerbeträge aus den Anschaffungskosten steuermindernd geltend machen. Das hat das FG Niedersachsen entschieden. ■

Im konkreten Fall hatte der Inhaber einer Fahrschule Sportbekleidung mit dem Werbeaufdruck „Fahrschule X“ erworben und die Trikots Vereinen in der Region unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es handelte sich vor allem um Jugendmannschaften. Nach einer Betriebsprüfung wollte das Finanzamt die Aufwendungen nicht anerkennen. Es begründete das damit, dass die Spiele vor allem Jugendmannschaften betreffen, die kaum Publikum anziehen würden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Aufdrucke keine nennenswerte Werbewirkung erzielen würden. Der Sponsor klagte und gewann. Das FG Niedersachsen ließ sich dabei von folgenden Erwägungen leiten (FG Niedersachsen, Urteil vom 03.01.2022, Az. 11 K 200/20):

- Richtig ist, dass Jugendmannschaften in aller Regel nicht vor Publikum spielen. Bei den Spielen sind vorwiegend Betreuer und ggf. Eltern anwesend. Darauf kommt es aber nicht an. Denn die jugendlichen Sportler sind zumeist im Alter von 15 bis 20 Jahren und demgemäß gerade die Zielgruppe, die eine Fahrschule ansprechen möchte.
- Die Verwendung der Trikots mit dem Werbeaufdruck stellt deshalb eine Gegenleistung der Vereine für die Überlassung der Sportbekleidung dar. Ob die Vereine diese Leistungen (im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) versteuert haben, ist für die hier maßgebliche Frage des Vorsteuerabzugs nicht beachtlich.

UMSATZSTEUER

Abgrenzung von Musikaufführung und Musikunterricht

■ Für Musikaufführungen gilt die Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG. Musikunterricht unterliegt dagegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz. Das FG Münster musste jetzt in einem Klavierlehrerfall, der auch für Vereine relevant ist, die steuerlichen Grenzlinien ziehen. ■

Der Klavierlehrer bot auf seiner Homepage Video-Klavierkurse an, mit denen Kunden das freie Klavierspiel erlernen und erweitern konnten. Darüber hinaus veranstaltete er Webinare für eine größere Teilnehmerzahl und Online-Tastentrainings (Einzelunterricht). Das FG sah darin keine begünstigte „Musikvorführung“. Die Leistungen seien nicht als theaterähnlich einzustufen. Für nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG begünstigte „Vorführungen“ sei kennzeichnend, dass der Künstler vor Publikum auftrete und dieses unterhalte. Auch wenn die Leistungen des Klavierlehrers darbietende Elemente wie Präsentationen selbst komponierter Stücke enthielten, habe nicht der unterhaltende Konsum, sondern der unterrichtende Charakter

im Vordergrund gestanden. Kunden bzw. Schülern sei es bei den Leistungen um ihren Unterrichtserfolg gegangen, weniger um die künstlerische Form der Darbietung. Diese sei für eine Theatervorführung aber elementar (FG Münster, Urteil vom 17.06.2021, Az. 5 K 3185/19 U).

PRAXISTIPP ■ Die vom FG herausgearbeitete Trennlinie gilt auch für Vereine, die Musikunterricht anbieten. Mit einem Unterschied: Bei gemeinnützigen Vereinen werden die Leistungen („Musikaufführungen“) wegen der Zweckbetriebszuordnung nur ermäßigt besteuert. „Echter“ Musikunterricht für Kinder und Jugendliche ist gänzlich umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 22a UStG).

HAFTUNGSAUSSCHLUSS ■ Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

CORONA-PANDEMIE

Impfzentren: Steuererleichterungen für Helfer gelten 2022 fort

| Gemeinnützige Einrichtungen, die Test- und Impfzentren betreiben, können freiwilligen Helfern auch 2022 die Übungsleiter- und/oder Ehrenamtspauschale gewähren. Das haben die Finanzministerien der Länder und das BMF beschlossen. |

Für die Jahre 2020 bis 2022 gelten folgende Regeln (FinMin Thüringen, Erlass vom 02.02.2022, Az. [1040-21-S 1901/67-45-14557/2022](#)):

■ Für alle, die direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind (von Aufklärungsgesprächen bis zum Impfen oder Testen selbst), gilt die Übungsleiterpauschale (3.000 Euro jährlich). Wer sich in der Verwaltung und der Organisation von Impf- oder Testzentren engagiert, kann die Ehrenamtspauschale

(840 Euro) in Anspruch nehmen. Das gilt auch für mobile Impf- und Testzentren.

■ Sind die freiwilligen Helfer sowohl im Bereich Impfung/Testung als auch im Bereich der Verwaltung/Organisation der Impf- und Testzentren nebenberuflich tätig, können beide Pauschalen nebeneinander genutzt werden. Das setzt aber voraus, dass die Tätigkeiten entsprechend vereinbart und gesondert vergütet werden.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Kein Vertrauensschutz für „Altsatzungen“

| Nach § 60a Abs. 5 AO kann die Gemeinnützigkeit erst zum Folgejahr aufgehoben werden, wenn die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen auf einem materiellen Fehler beruht. Wurde dem Verein die vorläufige Freistellung erteilt, kann demnach erst zum folgenden Jahr die Gemeinnützigkeit entzogen werden, wenn die Satzung den Voraussetzungen eigentlich nicht genügte, das Finanzamt das aber übersehen hat. Damit bleibt genügend Zeit, die Satzung anzupassen. Dieser gesetzliche Vertrauensschutz gilt nach Auffassung des BFH aber nicht für Alt-Fälle. |

Hintergrund | § 60a Abs. 5 AO ist mit den Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013 in die AO aufgenommen worden. Dieser gesetzliche Vertrauensschutz gilt nach Auffassung des BFH nicht für Alt-Fälle, in denen die Satzung nach § 60a AO geprüft wurde. Vor Einführung dieser Vorschrift gab es kein besonderes Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Das

Finanzamt erteilte eine vorläufige Bescheinigung oder entschied im Veranlagungsverfahren, ob der Verein steuerbegünstigt ist. Der BFH vertritt dazu die Auffassung, dass Vereine sich nicht auf die Vertrauensschutzregelung berufen können, wenn sie die Gemeinnützigkeit vor 2013 – also nach dem alten Verfahren – erhalten haben (BFH, Urteil vom 26.08.2021, Az. [VR 11/20](#)).

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Tagesordnungspunkte: Gegenanträge sind aufzunehmen

| Vereine müssen in der Mitgliederversammlung das Rederecht der Mitglieder sorgsam beachten. Werden Stellungnahmen unterdrückt, führt das nach der „Relevanztheorie“ regelmäßig zur Anfechtbarkeit von Beschlüssen. Das lehrt eine Entscheidung des AG Düsseldorf. |

Im konkreten Fall hatte die Versammlungsleitung bei einer Online-Mitgliederversammlung die Rednerliste geschlossen, bevor Wortmeldungen möglich waren. Damit waren Gegenanträge unmöglich. Solche Gegenanträge müssen

aber zugelassen werden. Sie dürfen, wenn die Satzung das nicht ausschließt, noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie mit dem Antrag zusammenhängen (AG Düsseldorf, Beschluss vom 23.03.2021, Az. [VR 3058](#)).

KATASTROPHENHILFE

Hilfe für die Ukraine durch gemeinnützige Organisationen: Steuer- und vereinsrechtlich alles richtig machen

I Das BMF hat die steuerlichen Möglichkeiten ausgeweitet, wie Vereine die vom Krieg in der Ukraine geschädigten Menschen unterstützen können. Die Regelungen gelten zunächst bis zum Jahresende. Erfahren Sie, was möglich ist und wo dem „Gutes tun“ auch vereinsrechtliche Grenzen gesetzt sind, lesen Sie auf den Seiten. I

Die Vereinfachungen für gemeinnützige Organisationen

Die Vereinfachungen für gemeinnützige Organisationen betreffen Spendenbescheinigungen, die ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung der Mittelweitergabe sowie Leistungen im Bereich der Flüchtlingshilfe (BMF, Schreiben vom 17.03.2022, Az. IV C 4 – S 2223/19/10003 :013).

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Sonder- und Treuhandkonten

Wie immer in solchen Fällen gilt für die Zahlung auf Sonderkonten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde/Stadt) oder der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z. B. AWO) und ihrer Mitgliedsorganisationen der vereinfachte Spendennachweis ohne Betragsbegrenzung. Dabei reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. der Kontoauszug, der Lastschriftinzugsbeleg oder auch der PC-Ausdruck beim Online-Banking) aus.

PRAXISTIPP I Bis Ende des Jahres gilt für alle gemeinnützigen Einrichtungen zum vereinfachten Zuwendungsnachweis eine wichtige Vereinfachung: Wird das Konto, auf das die Spenden eingehen, als Treuhandkonto geführt und werden die gesammelten Spenden dann auf eines der o. g. Sonderkonten weitergeleitet, ist der vereinfachte Zuwendungsnachweis ohne Betragsgrenze möglich. Die Einrichtung muss aber eine Liste aller Spender mit den gespendeten Summen an den Inhaber des Sonderkontos übergeben und in Kopie aufbewahren.

Direkte Mittelverwendung für die Ukraine-Hilfe

Nach § 58 AO dürfen gemeinnützige Organisationen Geld- und Sachmittel in unbeschränkter Höhe an andere gemeinnützige (steuerbegünstigte) oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen

weitergeben. Es kommt dabei nicht auf die Satzungszwecke von Geber- und Empfängereinrichtung an. Auf diese Weise können auch Einrichtungen ohne einschlägige Zwecke (wie z. B. Flüchtlings- und Katastrophenhilfe) mittelbar solche Zwecke unterstützen.

Die Weitergabe solcher Mittel an eine Flüchtlingshilfeeinrichtung usw. ist der einfachste Weg, um kriegsbetroffene Menschen zu unterstützen. Sie können wie gewohnt Spendenbescheinigungen ausstellen.

PRAXISTIPP I Prinzipiell ist es nicht erlaubt, direkt Mittel für satzungsfremde Zwecke zu verwenden. Auch hier erleichtert das BMF aber die Hilfe für vom Ukraine-Krieg Betroffene: Bis Ende des Jahres dürfen alle gemeinnützigen Einrichtungen für diese Zwecke in Sonderaktionen gesammelte Spenden für die Ukraine-Hilfe verwenden, auch wenn das nicht den eigenen Satzungszwecken entspricht. Das Gleiche gilt für andere vorhandene Mittel, die nicht anderweitig gebunden sind.

Entgeltliche Leistungen für die Flüchtlingshilfe als Zweckbetrieb

Grundsätzlich können als Zweckbetrieb nur wirtschaftliche Tätigkeiten behandelt werden, die den eigenen Satzungszwecken entsprechen. Diese Beschränkung hat das BMF aufgehoben. Stellen Sie entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine notwendig sind, können Sie die Einnahmen daraus dem Zweckbetrieb zuordnen.

PRAXISTIPP I Damit sind die Einnahmen nicht nur körperschaft- und gewerbesteuerfrei, sondern unterliegen auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Entgeltliche Leistungen und die Umsatzsteuer

Für entgeltliche Leistungen in der Flüchtlingshilfe gelten die Umsatzsteuerbefreiungen, die für die einschlägigen Leistungen der Einrichtungen aus sonst greifen. Das sind vor allem

- eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen (§ 4 Nr. 18 UStG – etwa die Unterbringung von Flüchtlingen in entsprechenden Unterkünften),
- die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen (§ 4 Nr. 23 UStG) und
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 4 Nr. 24 UStG).

■ Beispiel

Eine Einrichtung betreibt ein Obdachlosenheim und nutzt es jetzt auch für die Unterbringung von Flüchtlingen. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG gilt auch dafür.

Für Leistungen zwischen steuerbegünstigten Einrichtungen gelten ebenfalls die einschlägigen Umsatzsteuerbefreiungen.

Die Vereinfachungsregelungen für Unternehmen

Folgende Regelungen erleichtern es Ihrem gemeinnützigen Verein, Unternehmen als Partner bei der Flüchtlingshilfe zu finden.

Sponsoring

Wie auch sonst sind Geld und Sachleistungen durch Sponsoren als Betriebsausgaben abziehbar, wenn damit die Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens verbunden ist. Es reicht auch, wenn der Sponsor öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen hinweist.

Arbeitslohnspenden

Arbeitgeber nutzen häufig Arbeitslohnspenden im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern. Ein freiwilliger Gehalts- oder Lohnverzicht zählt dabei nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dazu müssen die Arbeitgeber den entsprechenden Lohnanteil festhalten und den Betrag zum Lohnkonto nehmen. Eine Aufnahme in die Lohnsteuerbescheinigung ist nicht erforderlich.

Besteuerung bei unentgeltlicher Wertabgabe

Sachspenden aus dem Betriebsvermögen und die Überlassung von Personal für Zwecke der Ukraine-Hilfe werden bei Unternehmen nicht als

unentgeltliche Wertabgabe behandelt. Damit entfällt die Umsatzbesteuerung dieser Entnahmen aus dem Betriebsvermögen, wenn z. B. Hilfsorganisationen oder Einrichtungen der Flüchtlingshilfe diese Hilfeleistungen für humanitäre Zwecke erhalten. Trotzdem ist ein Vorsteuerabzug möglich, wenn bereits beim Erwerb vorgesehen ist, die Leistungen ausschließlich für die Hilfsaktionen zu verwenden.

Darf der Vorstand die Weitergabe von Vereinsmitteln allein entscheiden?

In der Praxis stellt sich oft die Frage, wie weit der Vorstand solche Mittelweitergaben alleine entscheiden kann oder die Mitglieder einbeziehen muss. Hier stellt sich die Situation wie folgt dar:

Zweckgebundene Mittelverwendung

Die Mittelverwendung für Satzungszwecke ist nicht nur ein gemeinnützigkeitsrechtliches Gebot. Sie bindet Verein – und damit Vorstand – auch intern.

Auch wenn § 58 Nr. 1 AO eine Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte und öffentliche Einrichtungen in unbeschränkter Höhe erlaubt, sind solche Zuwendungen nicht durch die Satzung gedeckt. Der Vorstand würde also gegen seine Vermögensverwaltungspflichten verstoßen, wenn er die Mittel anderweitig verwendet.

Mittelverwendung nur im gewöhnlichen Geschäftskreis

Zwar hat der Vorstand im Außenverhältnis eine unbeschränkte Vertretungsbefugnis (soweit die Satzung das nicht einschränkt). Im Innenverhältnis gilt aber, dass Verfügungen außerhalb des „gewöhnlichen Geschäftskreises“ erlaubnispflichtig sind.

Beschluss der Mitgliederversammlung

Aus diesen Gründen sollte sich der Vorstand in der Regel durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung absichern. Dafür genügt eine einfache Mehrheit. Einzelne Mitglieder haben also kein Vetorecht.

Ist sich der Vorstand sicher, dass er eine Mehrheit für diese Mittelverwendung findet, kann die Zustimmung auch nachträglich erfolgen. U. U. auch erst im Rahmen der turnusmäßigen Entlastung durch eine Jahreshauptversammlung.

UMSATZSTEUER

Frisch vom BFH: Zuschüsse für die Pflege von Sportanlagen können umsatzsteuerfrei sein

| Der BFH hat eine Grundsatzentscheidung zu der wichtigen Steuerfrage veröffentlicht, ob auch solche Zuschüsse umsatzsteuerfrei sein können, die eine Gemeinde einem gemeinnützigen Sportverein dafür zahlt, dass er die gemeindeeigene Sportanlage bewirtschaftet und pflegt. Das Ergebnis lautet: Grundsätzlich ja. |

Um diesen Fall ging es beim BFH

Der Fall betraf Zahlungen einer Gemeinde an einen Sportverein im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der gemeindlichen Sportanlage, die der Verein kostenfrei nutzen durfte.

Verein darf Anlage 25 Jahre kostenfrei nutzen

Die Gemeinde hatte die Anlage dem Verein für zunächst 25 Jahre zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt. Laut Nutzungsvertrag übernahm der Verein gegen eine pauschale Kostenerstattung die Bewirtschaftung der gesamten Sportanlage. Zu seinen Aufgaben gehörte

- das Sportheim zu reinigen,
- auf dem Grundstück den Winterdienst durchzuführen,
- die Kosten für Energie, Wasser und Abwasserbeseitigung zu tragen,
- die Grünflächen und sonstigen Außenanlagen instand zu halten und Kosten für kleinere Verbrauchsmaterialien zu tragen.

Das Mähen und Düngen der Grünflächen blieb Sache der Gemeinde. Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz musste der Verein mit der Gemeinde abstimmen. In dem Zusammenhang hatte die Gemeinde u. a. Zuschüsse für die Erneuerung der Heizungsanlage sowie für Elektroarbeiten am Sportheim bewilligt.

Die Entscheidung der Vorinstanz

Finanzamt und Vorinstanz (FG Niedersachsen) waren davon ausgegangen, dass die Zahlungen der Gemeinde Entgelt für Leistungen seien, die der Verein an die Gemeinde erbrachte. Diese würden der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Entscheidung des BFH

Der BFH aber gab dem Verein Recht. Es handle sich um nicht umsatzsteuerbare (echte) Zuschüsse (BFH, Urteil vom 18.11.2021, Az. [V R 17/20](#)).

Die steuerlichen Grundsätze bei Zuschüssen

Der BFH hat zunächst die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bei der umsatzsteuerlichen Behandlung öffentlicher Zuschüsse dargestellt. Danach gilt:

1. Entgeltliche Leistungen sind steuerbar, wenn zwischen dem Unternehmer (Verein) und dem Leistungsempfänger (Stadt/Gemeinde) ein Rechtsverhältnis besteht, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet, sodass das Entgelt als Gegenwert für die Leistung anzusehen ist.
2. Für Leistungen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt nichts besonderes.
3. Bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen kann der Leistungsaustausch fehlen, wenn die Zahlung lediglich der Förderung der Tätigkeit des Zahlungsempfängers allgemein – aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen – dient.
4. Erbringt ein Unternehmer in Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Leistungen gegen Entgelt, ist aber grundsätzlich von einem steuerbaren Leistungsaustausch auszugehen.

Das gilt bei der Sportanlagenüberlassung

Der BFH ordnet den Fall der Sportanlagenüberlassung in diese Kriterien folgendermaßen ein:

- Die Gemeinde zog keinen wirtschaftlichen Vorteil aus der Sportanlagenüberlassung (Punkt 1). Es fehlte also die Gegenleistung (Entgeltlichkeit) für den Zuschuss.
- Die Zahlungen zielten demnach darauf, die Tätigkeit des Sportvereins allgemein zu fördern. Sie waren kein Entgelt für die Pflege der Anlagen (Punkt 3).

Förderziel muss beachtet werden

Zahlungen einer Gemeinde können nicht umsatzsteuerbare (echte) Zuschüsse für die Tätigkeit des Sportvereins darstellen, wenn sie es dem Sportverein ermöglichen sollen, sein Sportangebot aufrechtzuerhalten. Die Abgrenzung zwischen Entgelt und nicht steuerbarem „echten“ Zuschuss wird dabei vor allem nach der Person des Zuwendungsempfängers und dem Förderungsziel vorgenommen.

Es lag ein „echter“ Zuschuss vor, weil

- der Verein nicht verpflichtet war, bestimmte Sportangebote vorzuhalten;
- es der Gemeinde gerade nicht darum ging, konkrete Betreiberleistungen für sich zu beziehen. Vielmehr wollte sie den Verein aus strukturpolitischen Gründen in die Lage versetzen, eigenverantwortlich seiner gemeinnützigen Tätigkeit im Sinne der örtlichen Gemeinschaft nachzugehen.

Gemeinde hatte keinen wirtschaftlichen Nutzen

Der wirtschaftlichen Realität nach dienten die Zahlungen der Gemeinde dazu, die Eigennutzung der Sportanlage durch den Verein zu ermöglichen. Gegen einen eigenen Nutzen der Gemeinde aus der Bewirtschaftung der Anlage sprach, dass die Überlassung sehr langfristig erfolgte. Dass die Sportanlage im Eigentum der Gemeinde blieb, spielte dabei keine Rolle.

Entscheidend war außerdem die fehlende Verpflichtung des Vereins, konkrete Sportangebote vorzuhalten. Mit der Bewirtschaftung der Sportanlage schuf er vielmehr für sich selbst die Möglichkeit, sie weiter nutzen.

Die unentgeltliche Überlassung der Sportanlage reichte allein nicht aus, um dem Verein den Erhalt seines Sportangebots zu ermöglichen. Die Gemeinde zahlte die Zuschüsse auch, um ihn bei der Verfolgung seiner gemeinnützigen Zwecke zu unterstützen.

Empfehlungen für Überlassungs- und Zuschussverträge

Der BFH hat eine wichtige Klarstellung zugunsten der Vereine getroffen. Daraus lassen sich Empfehlungen für die Gestaltung entsprechender Zuwendungsverträge ableiten:

- Der Vertrag sollte als Zweck herausstellen, dass der Verein durch den Zuschuss bei der Erbringung seiner sportlichen Angebote unterstützt werden soll.
- Vermieden werden sollte nach Möglichkeit eine allzu konkrete Auflistung der Tätigkeiten, die mit der Anlagenüberlassung verbunden sind.
- Klargestellt werden sollte, dass die Pflege- und Erhaltungsleistungen nicht im Auftrag der Stadt oder Gemeinde erbracht werden, sondern mit der Überlassung der Anlagen verbunden sind, also Teil der Eigennutzung sind.
- Es sollten möglichst lange Vertragslaufzeiten für die Nutzung der Sportanlage und die Zuschüsse vereinbart werden.
- Der Verein sollte im Zuwendungsvertrag nicht verpflichtet werden, konkrete sportliche Angebote vorzuhalten.
- Es sollten keine Leistungen vereinbart werden, die typischerweise in den Aufgabenbereich des (öffentlichen) Eigentümers der Sportanlagen fallen. Dazu zählen z. B.
 - das Einziehen von Hallenmieten und
 - das Mahnwesen,
 wenn der Verein auch für die Überlassung der Anlagen an andere Vereine zuständig ist (BFH, Urteil vom 05.08.2010, Az. [V R 54/09](#)).
- Die Förderung sollte pauschal erfolgen (z. B. in festen Jahresbeträgen) und nicht an den tatsächlichen Umfang der Leistungen gebunden sein, die der Verein erbringt.
- Die Leistungen sollten nicht über das Instandhalten der Sportanlage zur Eigennutzung hinausgehen (BFH, Urteil vom 11.02.2010, Az. [V R 30/08](#)). Bau und Betrieb von Sportanlagen wären öffentliche Aufgaben, die der Verein gegen Entgelt übernimmt, und damit steuerbar.
- Größere Bauarbeiten an den Anlagen sollte die Kommune deswegen außerhalb des Nutzungsvertrags einzeln bewilligen und getrennt bezuschussen.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsrecht: Vertretungsbeschränkungen können schützen

| Vereine sichern sich per Satzung regelmäßig dagegen ab, dass ein oder der Vorstand seine Vertretungsberechtigung missbraucht. Die entsprechenden Regelungen verhindern nicht nur, dass der Verein haftet, sondern schützen auch vor dem möglichen Verlust der Gemeinnützigkeit. Das hat das Finanzministerium Sachsen-Anhalt aktuell klargestellt. |

Üblich in der Praxis: Gemeinsame Vertretungsberechtigung

In der Praxis sind Regelungen üblich, wonach der Verein durch zwei oder mehr Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird. Rechtsgeschäfte für den Verein können die entsprechenden Vorstandsmitglieder also nur gemeinsam abschließen. Ist diese gemeinsame Vertretungsberechtigung im Vereinsregister eingetragen, ist der Verein bei Geschäften, die ein Vorstandsmitglied allein tätigt, nicht gebunden. Der Vertragspartner muss – und kann – sich an das Vorstandsmitglied selbst halten.

Wann haben Verstöße gemeinnützigkeitsrechtliche Folgen?

Werden Mittel außerhalb der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet, stellt das grundsätzlich einen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot nach § 55 Abs. 1 AO dar. Mittelverwendung in diesem Sinne heißt – so das FinMin Sachsen-Anhalt – vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Einsatz von Vereinsvermögen im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung der Vereinsorgane (FinMin Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 01.03.2022, Az. [42-S 0182-1](#)).

Kann Fehlverhalten des Vorstands dem Verein zugerechnet werden?

Verstöße gegen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts (Fehlverwendung von Mitteln) können grundsätzlich nur der Vorstand und andere vertretungsberechtigte Personen begehen. Der Verstoß hat aber nur dann Folgen für die Gemeinnützigkeit, wenn deren Fehlverhalten dem Verein zugerechnet werden kann. Ein Handeln von Personen, die nicht vertretungsberechtigt sind, kann dem Verein dagegen nicht zugerechnet werden. Er muss demnach gemeinnützigkeitsrechtlich ohne Folgen bleiben.

Wichtig | Allerdings muss der Vorstand auch in diesem Fall die erforderlichen rechtlichen Schritte unternehmen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten – also z. B. Strafanzeige erstatten oder eine Zivilklage betreiben. Bleibt der Vorstand untätig, könnte die Mittelgefahrverwendung dem Verein dennoch zugerechnet werden.

Vertretungsbeschränkung im Innenverhältnis reicht nicht

Nach Auffassung des FinMin wirkt nur eine im Vereinsregister eingetragene Vertretungsbeschränkung auch gemeinnützigkeitsrechtlich. Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung, die nur im Innenverhältnis gelten, führen also, wenn Vertretungsorgane dagegen verstoßen, dennoch zu einer Zurechnung ihres Handelns zum Verein.

„Deklaration“ an konkreten Fallbeispielen

Das FinMin erklärt die Theorie an einem Praxisbeispiel. In dem Fall verfügen die vertretungsberechtigten Organe des Vereins (Vorstand, besonderer Vertreter) über Vereinsvermögen und überschreiten dabei die Geschäftsführerbefugnisse, die ihnen laut Satzung zustehen. Es gibt zwei Anwendungsfälle:

1. Beschränkung der Vertretungsbefugnis galt nur im Innenverhältnis

Im ersten Fall wird unterstellt, dass die Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis nur im Innenverhältnis galt. Sie war also nicht im Vereinsregister eingetragen. Folge: Es liegt eine steuerschädliche Verwendung von Mitteln des Vereins vor, weil das Verhalten der Organe dem Verein rechtlich zugerechnet werden kann.

■ Beispiel

Die beiden Vorstandsmitglieder sind nach der Satzung jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis bedürfen aber alle Geschäfte der Zustimmung des Gesamtvorstands. Ein Vorstandsmitglied zahlt ein weit überhöhtes Honorar an einen befreundeten Dozenten.

Folge: Diesen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitgebot muss sich der Verein zurechnen lassen. Das Finanzamt kann die Gemeinnützigkeit entziehen, wenn ein schwerer Verstoß vorliegt (z. B. hohe Überschreitung der branchenüblichen Vergütung).

2. Beschränkung der Vertretungsbefugnis galt im Außenverhältnis

In Fall zwei üben die Vorstandsmitglieder die tatsächliche Geschäftsführung ohne Vertretungsmacht nach außen aus. Die Vertretungsbeschränkung muss dazu im Vereinsregister eingetragen sein.

■ Beispiel

Wie oben, aber die Vorstandsmitglieder sind laut Satzung nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Zahlung des überhöhten Honorars war auch im Außenverhältnis rechtlich unzulässig.

Folge: Weil ein Vorstandsmitglied allein gehandelt hat, liegt keine schädliche Mittelverwendung des Vereins vor. In diesem Fall wäre der Vertrag über die Honorarzahlung für den Verein ohnehin nicht bindend. Der Verein könnte die Zahlung vom Dozenten zurückfordern.

Wenn die Mittelfehlverwendung eine Straftat darstellt

Begehen Vertretungsorgane bei der Mittelfehlverwendung zugleich eine Straftat, darf das nach Auffassung des FinMin Sachsen-Anhalt dem Verein grundsätzlich nicht zugerechnet werden. Ein solches kriminelles Verhalten ist nämlich niemals durch die satzungsmäßige Amtsausübung des vertretungsberechtigten Organs bestimmt.

■ Beispiel

Ein Vorstandsmitglied, das für die Gehaltsabrechnung zuständig ist, setzt seine Ehefrau auf die Gehaltsliste, obwohl sie nicht für den Verein arbeitet. Die Zahlungen verschleiert er, indem er die Gehälter per Sammelüberweisung zahlt.

Folge: Hier liegt zweifelsfrei eine Straftat (Unterschlagung, mindestens aber Untreue) vor. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Vorstand laut Satzung die Zahlungen grundsätzlich allein tätigen durfte.

Empfehlungen für die Vereinspraxis

Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands lassen sich in verschiedener Weise realisieren. Am häufigsten ist eine gemeinsame Vertretungsmacht, sodass kein Vorstandsmitglied Verfügungen allein tätigen darf.

Möglich ist aber auch,

- nur bestimmte Geschäfte erlaubnispflichtig zu machen (z. B. Abschluss von Arbeits- oder Mietverträgen) oder
- die Vertretungsmacht betragsmäßig zu begrenzen.

Im Einzelfall kann das die Arbeit des Vorstandes erschweren, weil immer die Zustimmung oder gar Unterschrift weiterer Vorstandsmitglieder eingeholt werden muss. Hier gilt es also abzuwägen.

Weil die im Register eingetragenen Vertretungsbefugnisse in der Praxis nur selten abgefragt werden (etwa bei größeren Geschäftsabschlüssen oder Zuwendungsverträgen), kann eine praktikable Lösung auch darin bestehen, die nach außen beschränkte Vertretungsmacht im Innenverhältnis zu erweitern.

Es gilt nämlich: Überschreitet der Vorstand seine Vertretungsbefugnis, sind die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte deswegen nicht unwirksam. Es ist lediglich nicht der Verein gebunden, sondern der Vorstand persönlich. Der Verein kann solche Geschäfte aber im Nachhinein genehmigen.

VEREINSVORSTAND

Vorstandsfähigkeit: Wer darf im Verein Vorstand werden?

Die Frage, wer ein Vorstandsamt in einem Verein bekleiden darf, ist im BGB nicht geregelt. Das hat zur Folge, dass es entscheidend auf die Satzungsregelung ankommt. Hier kann ein Verein also Einschränkungen vornehmen. Es kann sich aber auch aus der Struktur des Vereins ergeben, wer ein Vorstandsamt bekleiden darf. Wir zeigen, welche Voraussetzungen Vereine vorsehen können.

Die Arten der Vorstandsfähigkeit

Eine Vorstandsfähigkeit kann sich nur aus der Satzung ergeben. Regelungen in einer Vereinsordnung, wie etwa einer Wahlordnung reichen nicht. Bei der Satzungsgestaltung sollten Sie aber stets kritisch hinterfragen, ob Einschränkungen überhaupt sinnvoll sind oder ob diese sogar dazu führen können, dass Vorstandsposten unbesetzt bleiben, weil die Anforderungen aus der Satzung nicht erfüllt werden können.

■ Beispiel

Ein kleinerer Verein hat „aktive“ und „passive“ Mitglieder – davon insgesamt nur knapp 30 aktive Mitglieder. Er findet nur noch „passive“ Mitglieder, die bereit gewesen wären, ein Amt zu übernehmen. Die Satzung sieht aber vor, dass nur „aktive“ Mitglieder gewählt werden dürfen.

Weiter müssen Sie beachten, dass das Amt automatisch endet, wenn die vorausgesetzten Vorstandseigenschaften wegfallen. Etwas anderes kann sich nur aus der Satzung ergeben – z. B. dass die Voraussetzungen nur zu Beginn der Amtszeit vorliegen sollen.

SATZUNGSKLAUSEL / Vorstandsfähigkeit

Gewählt werden dürfen nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl ...

Mit dieser Klausel verhindern Sie, dass das Vorstandsamt automatisch endet, wenn die Person die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Diskriminierungsverbot beachten

Allen Einschränkungen, die Sie in Ihrer Satzung vorsehen, ist gemeinsam, dass Ihnen eine gewisse Diskriminierung innewohnt. Nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sol-

len Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion/Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert oder beseitigt werden. Grundsätzlich können auch Organmitglieder von den arbeitsrechtlichen Vorschriften des AGG erfasst sein, wenn es sich um ein hauptamtliches Vorstandsmitglied handelt. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder werden dagegen vom AGG nicht erfasst.

Einschränkungen können sich jedoch ergeben, wenn es sich um eine Vereinigung i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 AGG handelt, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören und bei der ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht. In diesem Fall ist eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung verboten und kann Schadenersatzansprüche auslösen.

■ Beispiel

Eine Satzung sieht vor, dass nur Angehörige eines bestimmten Berufsstands gewählt werden können. Ruheständlern steht dieses Recht nicht zu.

Folge: Damit würden ältere Kandidaten für ein Vorstandsamt diskriminiert, da sie sich nicht wählen lassen können.

Wichtig | Liegt aber ein sachlicher Grund für die Eingrenzung vor, besteht keine unzulässige Diskriminierung. Dieser kann im Beispiel gegeben sein, wenn der Ausschluss dazu dient, sicherzustellen, dass eine langjährige Blockade von Vorstandspositionen durch Ruheständler vermieden werden soll und die gewählten Vorstandsmitglieder den zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Kontakt zur Basis der aktiven Berufsangehörigen haben (AG München, Urteil vom 07.09.2017, Az. [231 C 4507/17](#)).

Muss ein Vorstand Mitglied sein?

Personen, die dem Vorstand angehören, müssen grundsätzlich nur dann Vereinsmitglieder sein, wenn die Satzung das ausdrücklich oder schlüssig vorschreibt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.02.2016, Az. I-3 Wx 5/16). Folglich können im Rahmen einer Dritt- (oder auch Fremd-)Organschaft auch Nichtmitglieder Vorstandsämter bekleiden. Etwas anderes kann sich nur dann ergeben, wenn es sich

- aufgrund der gelebten Vereinspraxis oder
- nach Struktur und Zielsetzung des Vereins verbietet, dass ein Nichtmitglied zum Vorstand gehört.

■ Beispiel gelebte Vereinspraxis

In einem Verein sind seit jeher nur Mitglieder in den Vorstand gewählt worden. Eine entsprechende Satzungsregelung gibt es aber nicht.

Folge: Aus diesem „Vereinsherkommen“ kann eine bindende Übung erwachsen.

Aus der Struktur des Vereins kann sich eine Fremddorganschaft verbieten, wenn es sich z. B. um einen Verein aus dem weltanschaulichen Bereich handelt, sodass ein bestimmtes Glaubensbekenntnis vorausgesetzt wird.

Die Voraussetzung der Selbstorganschaft kann weiter kombiniert werden, dass eine bestimmte Dauer an Vereinszugehörigkeit gefordert wird. So kann verhindert werden, dass Vorstandsmitglieder gewählt werden, die die Strukturen des Vereins (noch) nicht kennen.

SATZUNGSKLAUSEL / Vorstandsfähigkeit (Mitgliedsdauer)

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre Mitglied im Verein sind.

Wird ein Nichtmitglied zu einem Vorstandsmitglied bestellt, wird damit weder eine Mitgliedschaft begründet noch ergeben sich aus dieser Stellung mitgliedschaftliche Rechte. Ein im Rahmen einer Fremddorganschaft gewähltes Vorstandsmitglied hat damit auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

PRAXISTIPP | Dürfen nur Mitglieder ein Vorstandsamt bekleiden, sollten Sie in die Satzung klarstellend aufnehmen, dass bei einer Beendigung der Mitgliedschaft auch das Amt endet.

Muss der Vorstand geschäftsfähig sein?

Eine Geschäftsfähigkeit ist für das Vorstandsamt nicht zwingend. Das hat zur Folge, dass auch beschränkt geschäftsfähige Minderjährige (§ 106 BGB) oder Betreute mit Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) Vorstand werden können. Hier bedarf es aber auch der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Häufig ist das zusammen mit der Einwilligung zur Aufnahme in den Verein erfolgt. Soll dies ausgeschlossen werden, sollten Sie die Satzung anpassen:

SATZUNGSKLAUSEL / Vorstandsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit)

Zu Vorstandsmitgliedern können nur geschäftsfähige (Vereinsmitglieder) gewählt werden.

Mehr zur „Vorstandsfähigkeit“

Das Thema Vorstandsfähigkeit hat weitere Facetten, die nachfolgend erläutert werden.

Sind für Vorstand Altersgrenzen vorsehbar?

Auch Altersgrenzen können in der Satzung vorgesehen werden. Dies kann in den Grenzen des Diskriminierungsverbots sowohl „nach unten“ als auch „nach oben“ gestaltet werden.

■ Beispiele

- In einem Jugendverband dürfen Mitglieder, die älter als 25 Jahre sind, nicht mehr für ein Vorstandsamt kandidieren.
- In einem Berufsverband dürfen sich nur Personen zur Wahl stellen, die den Beruf aktiv ausüben.

Ausländische Bürger und das Vorstandsamt

Auch Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, können zum Vorstand bestellt werden. Setzt der Vorstand aber sämtlich oder überwiegend aus Ausländern zu-

sammen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU sind, gilt der Verein als Ausländerverein (§ 14 VereinsG).

Juristische Personen und das Vorstandsamt

Auch juristische Personen können ein Vorstandsamt ausüben, sofern die Satzung es nicht ausschließt (LG München I, Beschluss vom 29.10.1974, Az. VR 8067/8). Das gilt für andere Vereine, AG, GmbH, OHG, KG sowie GmbH & Co. KG. In diesem Fall würden die dort vertretungsberechtigten Organmitglieder die Vorstandsstellung ausüben.

Zugehörigkeit zu Berufsgruppe

Auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe kann gefordert werden, was insbesondere bei Berufs- oder Wirtschaftsverbänden aufgenommen werden kann. Im Selbsthilfebereich ist es ebenso üblich, dass mindestens ein bestimmter Teil des Vorstandes von der jeweiligen Krankheit betroffen sein muss.

Festlegung von „Unvereinbarkeitskriterien“

Auch Unvereinbarkeitskriterien können in die Satzung aufgenommen werden. Das bietet sich an, wenn mehrere Vereine auf einem Gebiet tätig sind und verhindert werden soll, dass ein Vorstandsmitglied „Insiderwissen“ durch seine Tätigkeit erlangen kann, das er bei einem konkurrierenden Verein nutzt.

SATZUNGSKLAUSEL / Vorstandsfähigkeit (Unvereinbarkeitskriterium)

Personen, die bei Organisationen ein Vorstandsamt ausüben, das den gleichen Zweck verfolgt, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Arbeitnehmer des Vereins als Vorstand?

Ein weiterer Punkt, der bei der Vorstandsfähigkeit beachtet werden muss, ist die Frage, ob Arbeitnehmer des Vereins ein Vorstandsamt bekleiden dürfen. Grundsätzlich ist dies nicht ausgeschlossen, führt in der Praxis aber zu Problemen, da gleichzeitig eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmerstellung eingenommen wird.

Wichtig | Wird der Arbeitnehmer eines Vereins zum Vorstandsmitglied bestellt und im Hinblick darauf ein Dienstvertrag mit höheren Bezügen abgeschlossen, so wird im Zweifel das bisherige Arbeitsverhältnis aufgehoben (BAG, Beschluss vom 28.09.1995, Az. 5 AZB 4/95).

SATZUNGSKLAUSEL / Vorstandsfähigkeit (Arbeitnehmer des Vereins)

Personen, die zu dem Verein in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Folgen einer satzungswidrigen Bestellung

Werden bei der Bestellung die Satzungsvorgaben zur Vorstandsfähigkeit nicht beachtet, führt dies nicht zur Nichtigkeit der Bestellung, berechtigt jedoch zur sofortigen Abberufung.

Wichtig | Ist bei der geplanten Wahl erkennbar, dass sich kein Kandidat finden wird, der die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, kann auch eine Satzungsänderung vorgenommen werden, die die Anforderungen zur Vorstandsfähigkeit beseitigt. Die Wahl wird dann mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam. Diese Satzungsänderung muss jedoch ordnungsgemäß angekündigt und beschlossen werden. D. h.: Erst muss die Satzungsänderung beschlossen und dann die Wahl vorgenommen werden.

Ohne Satzungsänderung muss die Mitgliederversammlung die Satzungsvorgaben beachten. Ein „satzungsdurchbrechender Beschluss“ kommt nicht in Betracht, da die Bestellung eines Vorstandsmitglieds für eine mehrjährige Amtszeit keine „punktuelle“ Regelung im Sinne der Rechtsprechung ist.

Für die Dauer der Tätigkeit ist das fehlerhaft bestellte Vorstandsmitglied als faktischer Vorstand anzusehen, sodass seine Handlungen dem Verein im Rahmen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht zuzurechnen sind. Für den fehlerhaft bestellten Vorstand besteht deswegen keine Haftungsgefahr.

FAZIT | Wollen Sie in Ihrem Verein Regelungen zur Vorstandsfähigkeit aufnehmen, müssen Sie auf klare Formulierungen achten. Diese sollten aber auch realistisch umsetzbar sein, sodass Sie die Vorstandspositionen immer auch besetzen können. Das kann auch durch eine Satzungsregelung erfolgen, nach der bestimmte Voraussetzungen nur erfüllt sein „sollen“. So bleiben Sie flexibler.

DATENSCHUTZ

Die Informationsrechte der Mitglieder und der Datenschutz

| Mitglieder eines Vereins dürfen auch Auskünfte erhalten, die personenbezogene Daten von Beschäftigten des Vereins enthalten (z. B. Informationen über Vergütungen). Diese Auffassung vertritt das Landgericht (LG) Frankfurt am Main. |

Der Fall vor dem LG Frankfurt

Im konkreten Fall ging es um einen Verein, der seine Budgetplanung per E-Mail verschickte. Aus den Unterlagen ließ sich das Gehalt eines Trainers ersehen, der auch namentlich genannt war. Der Trainer verklagte daraufhin den Verein auf Schadenersatz. Er monierte einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Entscheidung des LG Frankfurt

Das LG wies die Klage ab. Es hat das wie folgt begründet (LG Frankfurt am Main, Urteil vom 01.11.2021, Az. 2-01 S 191/20):

Datenweitergabe an Mitglieder unterfällt Anwendungsbereich der DSGVO

Das LG hat zunächst klargestellt, dass die Datenweitergabe an die Mitglieder in den Anwendungsbereich der DSGVO fiel. Es wurden nämlich durch die Übermittlung per E-Mail personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO „verarbeitet“. Diese Datenverarbeitung hielt das LG nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO aber für zulässig. Nach dieser Regelung ist eine Datenverarbeitung – ohne Zustimmung der betroffenen Person – rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Hat der Verein berechtigtes Interesse an Datenweitergabe?

Das berechtigte Interesse an der Datenweitergabe sieht das LG darin, dass Mitglieder alle Tatsachen kennen müssen, die für den Verein bedeutend sind. Nur so können sie an Entscheidungen kompetent mitwirken. Budgetierung und Budgetplanung haben hohen Stellenwert.

Der Vorstand ist daher auf Verlangen eines jeden Mitglieds auskunftspflichtig. Das ergibt sich aus § 27 Abs. 3 BGB, der auf die Auskunftspflichten des Vorstands nach Auftragsrecht verweist (§ 666 BGB). Das gilt auch, wenn die Wei-

tergabe der Daten nicht durch den Verein bzw. den Vorstand erfolgt ist, sondern durch ein Vereinsmitglied an andere Mitglieder. Auch Vereinsmitgliedern muss es gestattet sein, Tatsachen, die für den Verein von Bedeutung sind, untereinander auszutauschen.

Datenweitergabe war erforderlich

Auch der Erforderlichkeitsgrundsatz war nach Auffassung des LG nicht durchbrochen worden. Zumindest einer Schwärzung des Namens hatte es nicht bedurft. Eine solche Schwärzung – so das LG – hätte nämlich den Informationsgehalt reduziert.

Interesse der Mitglieder überwiegt

Die Interessen des Vereins überwogen auch die berechtigten Interessen des Trainers bzw. der in der Gruppe gelisteten Vereinsmitglieder. Die Entscheidungsbefugnisse der Mitglieder in der Mitgliederversammlung setzen transparente Vereinsgegebenheiten voraus. Diese sind nur zu erreichen, wenn die den Verein betreffenden Gegebenheiten nicht unter Verschluss gehalten werden. Darüber muss sich jede Person bewusst sein, die Mitglied eines Vereins wird.

Konsequenz für die Praxis

Das LG hat nur Schadenersatzansprüche des Trainers geprüft. Eine mögliche Weitergabe der Informationen an Dritte war nicht Gegenstand der Verhandlung, weil sie nicht nachgewiesen war. Ein Verstoß gegen die DSGVO kann auch durch die Behörden geahndet werden. Der Verein muss deswegen darauf achten, dass solche personenbezogenen Daten ausschließlich an Mitglieder weitergegeben werden. Weniger problematisch als der Versand der Informationen per E-Mail wird sicher die Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung sein. Aus dem Urteil ergibt sich auch nicht, dass personenbezogene Daten von Mitarbeitern den Mitgliedern grundsätzlich offengelegt werden dürfen. Das kann nur so weit gelten, wie sie für die Mitglieder entscheidungsrelevant sind.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mitgliederversammlung: Enge Begrenzung der Redezeit kann Beschlüsse unwirksam machen

| Redezeitbegrenzungen sind ein probates Mittel, um ausufernde Debatten in Mitgliederversammlungen zu verhindern. Sie können aber die Wirksamkeit der Beschlüsse gefährden, wenn sie zu rigide und nicht ausreichend begründet sind. Das lehrt eine Entscheidung des KG Berlin. |

Der Fall: Versammlung gewährt nur eine Minute Redezeit

Im behandelten Fall hatte die Versammlung beschlossen, die Redezeit auf eine Minute zu begrenzen. Eine objektive Begründung dafür gab es nicht. Zu Beginn der Mitgliederversammlung war eine Rednerliste ausgelegt worden, die dann geschlossen wurde. Das Registergericht lehnt deswegen die Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung ab. Es ging davon aus, dass die Beschränkungen nicht ohne Auswirkung auf das Abstimmungsergebnis geblieben waren. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung seien deswegen nichtig.

KG Berlin erklärt Beschlüsse für nichtig

Bei der Eintragung von Satzungsänderungen muss das Registergericht das gesetz- und satzungsmäßige Zustandekommen des Änderungsbeschlusses und seine inhaltliche Zulässigkeit prüfen. Eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage durch ein Vereinsmitglied ist dazu nicht erforderlich. Das KG hielt – bei 95 Anwesenden und 32 Tagesordnungspunkten – eine Redezeitbegrenzung grundsätzlich für angemessen. Es fehlte aber der Nachweis dafür, dass diese so rigide sein musste (KG Berlin, Beschluss vom 23.12.2019, Az. [22 W 92/17](#)).

Mitwirkungsrecht der Mitglieder wurde verletzt

Durch die Beschränkung der Redezeit auf eine Minute pro Tagesordnungspunkt war das Rederecht der Mitglieder nicht unerheblich verletzt. Die Versammlung muss sich grundsätzlich der sachgemäßen Erörterung der Gegenstände der Tagesordnung unterziehen und Pro- und Contra-Argumente der Mitglieder anhören.

Redezeiten dürfen nur dann beschränkt werden, wenn ein Bedürfnis nach einer solchen Regelung besteht und diese so ausgestaltet ist, dass sie das Interesse der Mitglieder an einer

zügigen und effektiven Durchführung der Versammlung und das Teilhaberecht der Rede auf der Versammlung angemessen ausgleicht.

Beschlüsse sind nichtig – nicht nur anfechtbar

Die Verletzung des Teilhaberechts führt zur Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschränkung der Redezeit berührt unmittelbar das grundlegende Mitgliedschaftsrecht auf Teilhabe und Einflussmöglichkeit auf die Willensbildung der Versammlung. Das Gericht vertrat dabei die Relevanztheorie. Danach kann schon der unterbundene Einfluss eines einzelnen Mitglieds auf die Debatte einen Beschluss ungültig oder anfechtbar machen. Das Besondere an der Entscheidung ist ferner, dass das KG keine Anfechtung der Beschlüsse durch ein Mitglied für erforderlich hält.

Empfehlungen für die Vereinspraxis

Die Relevanztheorie führt dazu, dass auch mit einem sehr eindeutigen Abstimmungsergebnis kein Gegenbeweis erbracht werden kann. Als Versammlungsleiter sollten Sie deswegen mit Maßnahmen, die die Beteiligungsmöglichkeiten der Mitglieder einschränken, sehr vorsichtig umgehen. Setzen Sie nicht zu viele Beschlüsse auf die Tagesordnung. Auch eine unangemessen lange Versammlung bis spät in den Abend hinein kann zu einer Verletzung der Mitbestimmungsrechte der Mitglieder führen. Eine Begrenzung von Redezeit und Rednerliste sollte die Ausnahme sein und muss begründet werden. Organisatorische Mängel liefern keine ausreichende Begründung.

Klären Sie schon im Vorfeld der Versammlung, ob zu einem Thema ein besonderer Diskussionsbedarf besteht und dazu eventuell eine eigene Versammlung einberufen werden sollte. Nehmen Sie die Begründung auch ins Protokoll auf. Gründe können insbesondere die hohe Zahl der Wortmeldungen sein, die eventuell schon im Vorfeld der Versammlung erkennbar ist.

EINTRAGUNGSPRAXIS

Freizeitchor will e. V. werden: Was muss man bedenken?

| Unser gemischter Chor (rund 40 Mitglieder) bestand über viele Jahre, ohne dass wir uns Gedanken über die rechtlichen Verhältnisse gemacht haben. Jetzt wollen wir einen e. V. gründen, der künftig Träger des Chors sein soll. Nicht alle Chormitglieder finden diese Idee gut. Sie sind dagegen, das Vermögen des Chors auf den neuen Verein zu übertragen. Können sie das verhindern? |

ANTWORT: Es kommt darauf an, wie der Chor gesellschaftsrechtlich zu bewerten ist. In der Regel wird es sich um einen nichtrechtsfähigen Verein handeln. Dann gelten für Entscheidungen die Mehrheitserfordernisse nach BGB.

Ein Personenzusammenschluss unter einem gemeinsamen Zweck ist meist eine BGB-Gesellschaft. Er wird als nichteingetragener (nichtrechtsfähiger) Verein behandelt, wenn

- es mindestens drei Mitglieder/Gesellschafter gibt,
- der Zusammenschluss fortbesteht, auch wenn die Beteiligten wechseln,
- er nach außen unter eigenem Namen auftritt und ein Leitungsorgan hat.

Für Chöre werden diese Kriterien meist zutreffen. Leitungsorgan ist regelmäßig die Chorleitung. Anders als ein e. V. kann ein nichtrechtsfähiger Verein auch stillschweigend entstehen. Auch für nichtrechtsfähige Vereine gilt das BGB-Vereinsrecht. Das bedeutet, dass über die Vermögensverwendung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden kann. Wird der Chor bewusst oder faktisch aufgelöst, würde nach § 41 BGB eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder genügen, die auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesend sind. Demnach können sich einzelne Mitglieder nicht gegen die Auflösung und die Weitergabe des Vermögens an den neu gegründeten e. V. wehren.

SATZUNGSRECHT

Umfangreiche Satzungsänderung: Wie bereitet man die MV vor?

| Unser Verein bereitet eine umfangreiche Satzungsänderung vor. Wie muss der Tagesordnungspunkt in der Einladung formuliert werden? Müssen wir den Text der alten und neuen Fassung beifügen? Was ist, wenn es in der Versammlung zu Änderungswünschen kommen? |

ANTWORT: § 32 BGB verlangt für einen gültigen Beschluss der MV, dass der Beschlussgegenstand „bei der Berufung bezeichnet wird“. Das bedeutet, wenn die Satzung das nicht anders regelt, dass die TOP schon bei der Einladung benannt sein müssen. Das muss so genau geschehen, dass für jedes Mitglied klar ist, um welche Änderungen es geht.

Bei Satzungsänderungen muss der zu ändernde Text nicht zwingend beigefügt sein. Es reicht, die entsprechenden Paragraphen anzugeben. Unzureichend sind TOP, die nur „Satzungsänderung“ oder „Satzungsneufassung“ lauten. Stichwortartige Angaben zum Inhalt der Änderungen reichen dagegen grundsätzlich aus. Schon um die Debatte zu erleichtern, empfiehlt VB, eine Synopse der Änderungen mit alter und neuer Textfassung beizulegen.

Die Änderungsvorschläge können in der MV noch geändert werden. Damit das nicht strittig ist, sollte in der Einladung klargestellt werden, dass es sich um einen Vorschlag handelt. Geändert werden können aber nur Paragraphen, die in der Einladung benannt waren. Auch ein TOP „Satzungsneufassung“ erlaubt nur die Änderung der im beigefügten Satzungstext bearbeiteten Passagen. Klargestellt werden muss auch, dass über die Satzungsänderung beschlossen und nicht nur beraten wird („Beschluss über ...“).

Der Beschluss muss nicht über jede einzelne Änderung gefasst werden. Die MV kann über die Änderungen insgesamt abstimmen. Das ist aber nur zu empfehlen, wenn die Änderungen im Wesentlichen nicht strittig sind.